

Gesellschaftsvertrag

der

Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Gesellschaftszweck ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch den Bau und den Betrieb des Zeppelin Museums in Friedrichshafen.

Dieses Museum informiert über den Luftschiffbau, seine Technik und Geschichte und soll die Möglichkeit für die Ausstellung von Kunstwerken jeder Art und Thematik schaffen.

Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Satz 1 genannten Gesellschaftszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

- (2) Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können unter Beachtung der §§ 102 ff., 108 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg übernommen werden, sofern eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der übernommenen Aufgaben zu erwarten ist.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - unmittelbar oder mittelbar - dienen. Das Unternehmen kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren, dem Betriebszweck dienenden Gesellschaften sowie Einrichtungen von Kunst und Kultur beteiligen oder mit diesen kooperieren.
- (4) In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und den gemeinen

Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Austritt) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Eine Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist bei Vorliegen eines die Einziehung gemäß § 20 rechtfertigenden Grundes zulässig. Für die Abfindung des betroffenen Gesellschafters im Falle der Kündigung der Gesellschaft oder der Ausschließung gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen,

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) Die Gesellschafter halten folgende, jeweils in voller Höhe erbrachte Stammeinlagen:
 - Stadt Friedrichshafen 70.000 EUR
 - Freundeskreis zur Förderung des Zeppelin Museums e. V. mit dem Sitz in Friedrichshafen 30.000 EUR
- (3) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrages gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile; Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

- (1) Die Übertragung (durch Veräußerung oder Rechtsnachfolge) sowie rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil und der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Dritter, insbesondere mit Nießbrauchrechten, belastet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit

ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Gesellschaftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor dem Abschluss eines entsprechenden Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils durch die Stadt Friedrichshafen.
- (5) Die Veräußerung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie ist nur auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zulässig. Die Übertragung ist entweder auf eine oder mehrere Personen, die im Gesellschafterbeschluss genannt werden müssen, oder auf die Gesellschaft selbst möglich, falls die Voraussetzungen der §§ 30, 33 GmbHG vorliegen.
- (6) Ist der Erwerber (Käufer oder Rechtsnachfolger) eines Geschäftsanteils eine natürliche Person, so sollte er seinen Wohnsitz in Friedrichshafen oder der näheren Umgebung haben. Er muss ferner voll geschäftsfähig, bereit und fähig sein, die Gesellschaft und ihre Zwecke aktiv persönlich zu fördern.
- (7) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil sowie Teile eines Geschäftsanteiles („Beteiligung“) an einen Dritten zu veräußern, so hat die Stadt Friedrichshafen ein Vorkaufsrecht. Die Ausübung erfolgt nach Maßgabe des Folgenden:
 - a) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Beteiligung der Stadt Friedrichshafen durch ein einseitig notariell beurkundetes Angebot zum Erwerb der Beteiligung anzubieten, dem als Anlage die notariell beglaubigte Abschrift des Kauf- und Übertragungsvertrages mit dem erwerbwilligen Dritten beigelegt sein muss („Angebot“). Das Angebot ist allen Gesellschaftern vorab auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail) vollständig in Kopie zu übersenden.
 - b) Das Angebot muss unter Angabe eines Datums eine Angebotsfrist nennen, die nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als sechs Wochen betragen darf.
 - c) Zur Annahme des Angebots bedarf es der notariellen Beurkundung der Annahme.
 - d) Der veräußerungswillige Gesellschafter verzichtet auf den Zugang der Annahme innerhalb der Angebotsfrist. Die das Vorkaufsrecht ausübende Stadt Friedrichshafen soll dem veräußerungswilligen Gesellschafter jedoch eine notariell beglaubigte Abschrift ihrer beurkundeten Annahmeerklärung unverzüglich nach der Beurkundung der Annahmeerklärung durch eingeschriebenen Brief übersenden und die Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich von der Ausübung

des Vorkaufsrechts benachrichtigen.

- e) Das Vorkaufsrecht kann insgesamt nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht insgesamt für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt, erlischt es insoweit.
- (8) Das Vorkaufsrecht gilt nicht, sofern Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zwischen oder auf Beteiligungsunternehmen der Stadt Friedrichshafen im Sinne des § 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen übertragen werden.
- (9) Im Übrigen gelten für das Vorkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463 ff. BGB.

§ 7

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

§ 8

Gesellschaftsorgane

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. die Geschäftsführung
 - 2. der Aufsichtsrat
 - 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung und der Vorschriften zur steuerlichen Gemeinnützigkeit ertragswirtschaftlich auszurichten.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich, sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Durch die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat erteilte Weisungen hat sie zu beachten.
- (3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte

te zugestimmt hat.

- (4) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats vornehmen. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen können durch Beschluss des Aufsichtsrats näher bestimmt werden.
- (7) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu berichten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (8) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.

§ 10 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer des Aufsichtsrats; Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder; Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat hat 11 Mitglieder. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. drei vom Gemeinderat entsandten Mitgliedern, von denen
 - a) zwei der Stadtverwaltung Friedrichshafen angehören müssen, wobei eines davon in der Stadt- und Stiftungspflege beschäftigt sein muss, und
 - b) einem von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglied, das Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin der Gesellschaft sein muss,

2. sechs weiteren vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen zu entsendenden Mitgliedern,
3. zwei vom Freundeskreis zur Förderung des Zeppelin Museums e. V. Friedrichshafen zu entsendenden Mitgliedern.

Die gemäß Ziffer 1. a), 2. und 3. zu entsendenden Mitglieder dürfen nicht Beschäftigte der Gesellschaft sein. Für das gemäß Ziffer 1. b) zu bestellende Mitglied wird der Belegschaft der Gesellschaft, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, ein Vorschlagsrecht eingeräumt, welches mindestens drei geeignete, qualifizierte Personen umfassen muss, von denen eine Person zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Gesellschaft zu gehören hat, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten tätig sind, und von denen die Gesellschafterversammlung auszuwählen und das Mitglied zu bestellen hat.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Gemeinderäte in Baden-Württemberg. Mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des alten Aufsichtsrats sind sämtliche Entsendungsrechte bzw. Bestellungen gemäß Absatz 2 neu auszuüben. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrats fort. Absatz 6 findet in diesem Fall auf die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder keine Anwendung.
- (4) Die Entsendungsberechtigten können die von ihnen entsandten bzw. bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (6) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zu dem Gremium eines Gesellschafters oder das Beschäftigungsverhältnis zu einem Gesellschafter oder der Gesellschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus diesem Gremium oder dem Beschäftigungsverhältnis. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung durch den jeweils Entsendungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der jeweils Entsendungsberechtigte für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Im Übrigen sind Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit zum Schadenersatz verpflichtet, als der eingetretene Schaden durch eine vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht geht über den Ablauf der Amtsdauer hinaus. Sie unterliegen insoweit nicht der Verschwiegenheitspflicht als sie dem Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Friedrichshafen nach gesetzlichen Vorschriften Bericht zu erstatten haben. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.

- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter Beachtung des Absatzes 9 befugt, gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen und dem Betriebsrat der Gesellschaft in nicht-öffentlichem Rahmen unter Wahrung der berechtigten geschäftlichen und persönlichen Interessen Dritter Bericht über die Aufsichtsratsstätigkeit und die Geschäfte der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesprächs- bzw. Sitzungsteilnehmer sind jeweils ausdrücklich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (11) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 10 und § 12 sinngemäß.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, sofern er Mitglied ist. Anderenfalls bestimmt der Oberbürgermeister den Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 11 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, und erteilt Auskunft. Der Vorsitzende kann Dritte zu den Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit in Textform oder mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Tage verkürzen.
- (4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Sie sind so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von der Möglichkeit der Stimmbotschaft gemäß Absatz 7 Gebrauch machen können. Zugleich sollen mit der Einberufung den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgerechte Vorbereitung auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen sieben Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuwei-

sen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat ist nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft). Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Die Stimmbotschaften können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (8) Abweichend von Absatz 6 ist in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nr. 3 und 5 sowie für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach § 9 Abs. 5 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich dieser Abstimmungsweise widerspricht. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats muss dabei ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen eingeräumt werden, während dem eine Stimmabgabe möglich ist. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese soll die Inhalte, den Verlauf der Sitzung, den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse umfassen. Eine Abschrift der unterzeichneten Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern, allen Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu übersenden, ebenso den Mitgliedern der Geschäftsführung, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderweitiges beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können innerhalb von zwei Wochen nach der Zuleitung des Protokolls eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich anzeigen. Über die Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift entscheidet der Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH" in dem dort verwendeten Corporate Identity abgegeben.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (13) Die von der Stadt Friedrichshafen aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Friedrichshafen zu berücksichtigen. Die Stadt Friedrichshafen kann diese Mitglieder im Einzelfall darauf aufmerksam machen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu fördern.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und bereitet die Beschlussempfehlung entsprechend § 18 vor.
- (3) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen außer in den im Gesetz oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen die folgenden Angelegenheiten:
 1. Die Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
 2. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 3. die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der der Geschäftsführung zugrunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;
 4. die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
 5. die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer; Bestellung, Anstellung, Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie die Änderung und die Beendigung deren Anstellungsverträge;
 6. die Festlegung von allgemeinen Tarifen und Entgelten;
 7. die Grundsätze der Vergütungsstruktur;
 8. die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmenszwecks, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 9. die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
 10. die von der Gesellschafterversammlung ihm überwiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen außer in den im Gesetz oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen ferner die folgenden Angelegenheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich gleichwertiger Vertragsmodelle im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplans im Einzelfall;
 2. Grundsatzentscheidung über bauliche Maßnahmen und über die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme);
 3. Verfügung über bewegliches Anlagevermögen;
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

5. Aufnahme von Darlehen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten, und die Aufnahme von Kassenkrediten
 6. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
 7. Gewährung von freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
 8. Verzicht auf Ansprüche und Forderungen im Einzelfall;
 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen ist die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats);
 11. der Abschluss von Vergleichen, in denen im Einzelfall auf Ansprüche verzichtet wird;
 12. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Angestellten ab bestimmter Entgeltgruppe;
 13. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen;
 14. sonstige Verträge von besonderer Bedeutung.
- (5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats oder eine schriftliche, fernmündliche oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation durchzuführende Abstimmung keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall seines Stellvertreters – selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 14 Vergütung des Aufsichtsrats

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 15 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz

nichts anderes bestimmt. Sie ist einzuberufen, wenn die für die Einberufung einer Gemeinderatssitzung nach der Gemeindeordnung erforderliche Zahl von Gemeinderäten dies beantragt.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist abzuhalten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in Textform. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versendung nicht mitgerechnet.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen bzw. im Verhinderungsfall dessen gesetzlicher Vertreter. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter erschienen oder vertreten sind. Ist dies nicht gegeben, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je angefangene 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (9) Die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
- (10) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung die Zustimmung zu Beschlüssen beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Textform, fernmündlich oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation einholen. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren, schriftlich zu bestätigen und den anderen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der unterzeichneten Niederschrift ist den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen spätestens innerhalb von vier Wochen zu übersenden. Die Gesellschafter und die Geschäftsführung können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Über die Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift entscheidet die Gesellschafterversammlung spätestens in

ihrer nächsten Sitzung. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

- (12) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist.

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen:

1. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmenszwecks;
 3. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 4. die Auflösung, die Verschmelzung oder die Umwandlung der Gesellschaft;
 5. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 7. die Verwendung des Gewinns bzw. der Ausgleich des Verlustes;
 8. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats;
 10. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen;
 11. die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
 12. Beschlüsse nach § 7;
 13. dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 8 ist für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen eine

Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter im Zuge einer Kapitalerhöhung und für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 4.

- (3) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie die Auflösung der Gesellschaft dürfen erst gefasst werden, wenn die Finanzverwaltung zuvor die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen sinngemäß anzuwenden. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Geschäftsjahr. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung und die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden können. Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Aufsichtsrat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Aufsichtsrat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu nehmen. Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Finanzplanung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen gleichzeitig mit der Vorlage im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Beteiligungsmanagement ist auch die vom Aufsichtsrat beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden. Rechtzeitig vor der Feststellung des Wirtschaftsplans werden mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen wesentliche Eckpunkte der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie die aus Gesellschaftersicht wesentlichen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besprochen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass Rechnungswesen und Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (4) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die kommunalen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gelten, zu beachten.

§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu übersenden. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses soll dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit gegeben werden, an der Besprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung teilzunehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine jährlich vom Aufsichtsrat gewählte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Der Stadt Friedrichshafen werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. So verlangt die Stadt Friedrichshafen insbesondere, dass durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 3 durchgeführte Prüfung sowie einen Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vor. Die genannten Unterlagen sind auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen umgehend zuzuleiten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat.
- (5) Der Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses werden durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Bei der Veröffentlichung sind die §§ 394 und 395 AktG zu beachten.
- (7) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt. Für die kommunale

Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Friedrichshafen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (8) Die Gesellschaft hat der Stadt Friedrichshafen alle für die Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu dem von ihr gewählten Zeitpunkt vorzulegen bzw. zu erteilen.
- (9) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen werden sämtliche Unterlagen und Daten, die es für seine Aufgabenerfüllung benötigt, bereitgestellt.
- (10) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 19 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 lit. b) zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
 - b) die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund entsprechend der nachfolgenden Auflis-

tung vorliegt:

- a) Grobe und nachhaltige Verletzung wesentlicher Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft;
 - b) Pfändung oder Vollstreckung in sonstiger Weise in einen Geschäftsanteil, soweit die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der entsprechenden Verfahrenseröffnung mangels Masse;
 - d) Erklärung des Austritts aus der Gesellschaft sowie Erhebung der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter oder
 - e) ein sonstiger in der Person des Gesellschafters liegender, seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (5) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund oder einer ersatzweisen Abtretung gemäß Absatz 4 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (6) Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 3 und 4 eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, das sich aus § 21 ergibt.
- (7) Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgelts ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 21 Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund erhält der Gesellschafter als Abfindung lediglich seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen.
- (2) Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils am 31. Dezember der Folgejahre zur Zahlung fällig.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

- durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder
- durch den Abschluss des Insolvenzverfahrens oder
- wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Die Auflösung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten, nicht durch Verluste geminderte Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten und noch vorhandenen Sacheinlagen übersteigt, an eine durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft mit der Verpflichtung, diese Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrags zu verwenden. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.

§ 23

Übertragung von Ansprüchen auf Dritte

Ansprüche der Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 24

Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Für Bekanntmachungen der Gesellschaft gilt § 12 Satz 1 GmbHG. Daneben können Bekanntmachungen in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen, erfolgen. Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 18 Abs. 6 bleibt unberührt. § 105 GemO bleibt unberührt.

§ 25

Organisatorische Grundsatzentscheidungen

Bei grundsätzlichen oder wesentlichen Organisationsfragen informieren sich die Gesellschaft und die Gesellschafter gegenseitig.

§ 26

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 27

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.